EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.4.2019
COM(2019) 204 final

2019/0099 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der beigefügte Vorschlag für einen Beschluss des Rates stellt das Rechtsinstrument dar, durch das im Einklang mit Artikel 218 Absatz 6 AEUV die Zustimmung – im Namen der Europäischen Union (EU) – zum Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits erteilt werden soll.

Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) mit den AKP-Staaten.

Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die EU das WPA zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits. Seit dem 20. Dezember 2009 wird das WPA vom Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea vorläufig angewandt, seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi und seit dem 31. Dezember 2018 vom Unabhängigen Staat Samoa.

Laut Artikel 80 des WPA können andere Pazifik-Inseln dem Abkommen beitreten. Dementsprechend übermittelten die Salomonen dem Rat am 4. Juni 2018 zusammen mit einem Marktzugangsangebot einen Antrag auf Beitritt zum WPA. Die Kommission hat das Angebot geprüft und – nach Vornahme bestimmter Änderungen – für annehmbar befunden. Daher hat sie die Verhandlungen im Namen der Union am 23. Oktober 2018 abgeschlossen.

Die Kommission unterrichtete die EU-Mitgliedstaaten mündlich und schriftlich über den Beitrittsprozess der Salomonen, und zwar über die AKP-Arbeitsgruppe des Rates. Über den Ausschuss für internationalen Handel (INTA) wurde auch das Europäische Parlament in Kenntnis gesetzt. Der Wortlaut des Marktzugangsangebots, welches das Ergebnis der Verhandlungen mit den Salomonen war, wurde den beiden Organen am 20. November 2018 übermittelt.

Die aufgrund des Beitritts notwendigen technischen Änderungen am Abkommen müssen zwischen den Vertragsparteien des WPA (EU, Papua-Neuguinea, Fidschi und Samoa) noch vereinbart werden.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der vorgeschlagene Beschluss dient der Umsetzung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „AKP-EU-Partnerschaftsabkommen“ oder „Cotonou-Abkommen“)[1].

Der Beitritt der Salomonen zum WPA zwischen der EU, Fidschi, Papua-Neuguinea und Samoa[2], einem asymmetrischen und WTO-konformen Handelsabkommen, stärkt den rechtlichen Rahmen der Handelsbeziehungen der EU mit den Partnerländern und erleichtert den gegenseitigen Handel. Darüber hinaus werden die Salomonen in das mit dem WPA geschaffene System gemeinsamer Regeln und Einrichtungen eingebunden.

---

[1] ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3, Abkommen geändert durch das am 25. Juni 2005 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 27) und das am 22. Juni 2010 in Ouagadougou unterzeichnete Abkommen (ABl. L 287 vom 4.11.2010, S. 3).

[2] Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

2021 dürften die Salomonen aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufsteigen (Graduierung). Folglich wird das Land drei Jahre später nicht mehr in den Genuss der Präferenzregelung der EU „Alles-außer-Waffen“ kommen. Ab diesem Zeitpunkt gilt für die Ausfuhren der Salomonen in die EU die Standardvariante des Allgemeinen Präferenzsystems (APS), die jedoch weniger großzügig ist als die „Alles-außer-Waffen“-Regelung. Um den zoll- und kontingentfreien Zugang zum EU-Markt vollumfänglich zu behalten, müssten die Salomonen dem bestehenden WPA zwischen der EU, Fidschi, Papua-Neuguinea und Samoa beitreten.

Bis zum Abschluss der diesbezüglichen internen Verfahren durch Fidschi, Papua-Neuguinea und Samoa ist vorgesehen, dass die EU und die Salomonen dieses Abkommen vorbehaltlich der gegenseitigen schriftlichen Notifizierung nach Artikel 76 Absatz 3 des Abkommens, dass die für diesen Zweck erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, vorläufig anwenden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen enthält Bestimmungen zur nachhaltigen Entwicklung (Artikel 3), in denen die Vertragsparteien bekräftigen, dass das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung integraler Bestandteil des Abkommens ist, entsprechend den übergeordneten Zielen und Grundsätzen, die im Cotonou-Abkommen festgelegt sind, insbesondere der allgemeinen Verpflichtung, Armut im Einklang mit den Zielen einer nachhaltigen Entwicklung einzudämmen und letztlich zu beseitigen.

Das WPA ist ein entwicklungsorientiertes Handelsabkommen, das den Salomonen einen asymmetrischen Marktzugang bietet und es dem Land erlaubt, sensible Branchen gegen eine Liberalisierung abzuschirmen, während gleichzeitig zahlreiche Schutzmaßnahmen und eine Klausel zum Schutz von im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweigen vorgesehen sind. Ferner enthält das WPA Bestimmungen zu den Ursprungsregeln, die Ausfuhren der Salomonen in die EU erleichtern. Die einschlägigen mit Artikel 208 Absatz 2 AEUV vereinbaren Bestimmungen leisten einen Beitrag zum Ziel der Politikkohärenz im Interesse der Entwicklung.

2. RECHTLICHE ASPEKTE

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage dieses Ratsbeschlusses ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207 Absatz 3 und Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 3 AEUV fällt die gemeinsame Handelspolitik in die ausschließliche Zuständigkeit der Union.

- **Verhältnismäßigkeit**

Dieser Vorschlag ist erforderlich, um den internationalen Verpflichtungen der Union aus dem AKP-EU-Partnerschaftsabkommen nachzukommen und insbesondere eine neue WTO-konforme Handelsregelung zu vereinbaren, mit der die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Handelshemmnisse schrittweise abgebaut werden und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen verbessert wird.

- **Wahl des Instruments**

Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele dieses Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Folgenabschätzung**

Zwischen 2003 und 2007 wurden die EU-AKP-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen. Die Leistungsbeschreibung für dieses Projekt wurde von der Europäischen Kommission im Jahr 2002 im Rahmen einer wettbewerblichen Ausschreibung veröffentlicht. Auf der Grundlage dieser Ausschreibung wurde im August 2002 ein Fünfjahresrahmenvertrag mit PwC France geschlossen. Ein Entwurf des Abschlussberichts wurde den Interessenträgern in Europa beim Treffen im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs der EU vorgelegt, das die Europäische Kommission am 23. März 2007 in Brüssel, Belgien, ausgerichtet hat.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Zustimmung zum Beitritt der Salomonen zum WPA unterliegt nicht den REFIT-Verfahren, verursacht den KMU in der Union keine Kosten und wirft in Bezug auf das digitale Umfeld keine Fragen auf.

- **Grundrechte**

Der vorgeschlagene Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Schutz der Grundrechte in der Union.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

2021 dürften die Salomonen aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufsteigen (Graduierung); danach kann das Land während eines dreijährigen Übergangszeitraums weiter von der „Alles-außer-Waffen“-Initiative profitieren, in deren Rahmen es zoll- und kontingentfreie Einfuhren in die EU tätigen kann. Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt, da der Beitritt der Salomonen zum Abkommen die Bedingungen für den Zugang der Salomonen zum EU-Markt unberührt lässt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Nutzen des Beitritts für die Wirtschaftsteilnehmer**

Das WPA schafft die Voraussetzungen dafür, dass Wirtschaftsteilnehmer aus der EU die Chancen, die sich aus den Beziehungen zwischen beiden Wirtschaftsräumen ergeben, voll nutzen können. Im Laufe der Durchführung des WPA werden die europäischen Exporteure, die gewerbliche Erzeugnisse in die Salomonen ausführen, weitgehend von Zöllen befreit. Das Abkommen genügt den Kriterien des Artikels XXIV GATT 1994 (Beseitigung der Zölle und sonstiger beschränkender Handelsvorschriften für annähernd den gesamten Handel zwischen den Vertragsparteien); konkret geht es dabei um 90,3 % der Zolltarifpositionen in einem Zeitraum von 15 Jahren, was mengenmäßig 83 % der EU-Ausfuhren entspricht. Die Salomonen werden davon profitieren, dass ihr Zugang zum EU-Markt nach wie vor zoll- und kontingentfrei bleibt.

Ferner werden mit dem WPA Disziplinen unter anderem in den Bereichen nachhaltige Entwicklung, technische Handelshemmnisse und gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen festgelegt. Darüber hinaus gehören die Vertragsparteien des WPA dem mit dem Abkommen eingesetzten Handelsausschuss an. Die Möglichkeit der EU, von dem im Abkommen vorgesehenen bilateralen Streitbeilegungsmechanismus Gebrauch zu machen, trägt zu dem Ziel bei, ein transparentes,

diskriminierungsfreies und berechenbares Umfeld für EU-Wirtschaftsteilnehmer in den Pazifik-Staaten zu gewährleisten.

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Salomonen nehmen an den Sitzungen des nach Artikel 68 des WPA eingesetzten Handelsausschusses teil, der sich mit allen die Durchführung des Abkommens betreffenden Fragen befasst, einschließlich der Überwachung und Überprüfung seiner Durchführung, der Koordinierung und Konsultation in TBT- und SPS-Fragen, der Ermittlung und Überprüfung vorrangiger Sektoren und Waren und der sich daraus ergebenden vorrangigen Kooperationsbereiche sowie der Abgabe von Empfehlungen für Änderungen am Abkommen. Der Handelsausschuss setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Artikel 1 und 2 des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten die Bestimmungen über die Zustimmung – im Namen der Union – zum Beitritt der Salomonen zum WPA und über die Notifikationen, mit denen die Europäische Union dem Beitritt und der vorläufigen Anwendung des Abkommens nach Artikel 76 Absatz 3 des Abkommens zustimmt.

Laut Artikel 3 ist die Zustimmung zum Beitritt nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

In Artikel 4 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Beschlusses festgesetzt.

2019/0099 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 3 sowie Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 12. Juni 2002 ermächtigte der Rat die Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.[3]

(2) Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die Union (zum damaligen Zeitpunkt die Europäische Gemeinschaft) das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits[4] (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“), das den Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen festlegt. Seit dem 20. Dezember 2009 wird das Interims-Partnerschaftsabkommen vom Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea vorläufig angewandt, seit dem 28. Juli 2014 von der Republik Fidschi und seit dem 31. Dezember 2018 vom Unabhängigen Staat Samoa.

(3) In Artikel 80 des Abkommens sind die Bestimmungen für den Beitritt anderer Pazifik-Inselstaaten festgelegt.

(4) Am 4. Juni 2018 legten die Salomonen dem Rat einen Beitrittsantrag zusammen mit einem Marktzugangsangebot vor.

(5) Die Kommission hat das Angebot der Salomonen geprüft und – nach Vornahme bestimmter Änderungen – für annehmbar befunden. Daher hat sie die Verhandlungen mit den Salomonen am 23. Oktober 2018 abgeschlossen.

(6) In Artikel 76 Absatz 3 des Abkommens ist vorgesehen, dass die Union und die Salomonen das Abkommen zehn Tage nachdem sie einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig anwenden.

(7) Dem Beitritt der Salomonen sollte im Namen der Union zugestimmt werden –

---

[3] Richtlinien des Rates für die Aushandlung von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den AKP-Staaten und AKP-Regionen (9930/02 (DG E II) HH/sg).

[4] Beschluss 2009/729/EG des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Dem Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (im Folgenden „Interims-Partnerschaftsabkommen“) wird vorbehaltlich der Hinterlegung der Beitrittsurkunde nach Artikel 80 durch die Salomonen im Namen der Union zugestimmt.

(2) Der Wortlaut des Marktzugangsangebots der Salomonen ist diesem Beschluss beigefügt.

(3) Der Präsident des Rates notifiziert den Vertragsparteien des Interims-Partnerschaftsabkommens und den Salomonen im Namen der Union die Zustimmung zum Beitritt der Salomonen zum Interims-Partnerschaftsabkommen seitens der Union.

Artikel 2

(1) Für die Zwecke der vorläufigen Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Union und den Salomonen nimmt der Ratspräsident die in Artikel 76 Absatz 3 des Interims-Partnerschaftsabkommens vorgesehene Notifizierung im Namen der Union vor.

(2) Die Union und die Salomonen wenden das Interims-Partnerschaftsabkommen zehn Tage nachdem sie nach Absatz 1 einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren schriftlich notifiziert haben vorläufig an.

Artikel 3

Die Zustimmung zum Beitritt der Salomonen ist nicht so auszulegen, als begründe sie Rechte oder Pflichten, die vor Gerichten der Union oder der Mitgliedstaaten unmittelbar geltend gemacht werden können.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident